WALDENBUCH

DIE STADT MIT
SCHOKOLADENSEITEN

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Ganztagesbetreuung an der Oskar-Schwenk-Schule

Ganztagesnutzungs- und Gebührensatzung

vom 24.02.2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Waldenbuch am 24.02.2026 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Ganztagesbetreuung an der Oskar-Schwenk-Schule beschlossen.

§ 1
Öffentliche Einrichtung und Aufgabe

Die Stadt Waldenbuch betreibt die Ganztagesbetreuung an der Oskar-Schwenk-Schule als öffentliche Einrichtung. Sie dient der Betreuung der Kinder, welche die Grundschule und die Klassen 5 und 6 besuchen. Für die Arbeit und die Betreuung sind die Bestimmungen dieser Satzung maßgebend.

§ 2
Betreuungsangebote

Das Betreuungsangebot gliedert sich in folgende Module:

(1) Modul Ganztagesbetreuung: Die Ganztagesbetreuung umfasst die Betreuung im Zeitraum nach Unterrichtsende bis 15:00 Uhr. Diese Betreuungsform umfasst die Aufsicht während des Mittagessens, sowie die anschließende Hausaufgabenbetreuung. Dieses Angebot findet von Montag bis Donnerstag statt.

(2) Modul Frühbetreuung: Die Frühbetreuung umfasst die Betreuung in der Zeit von 07:00 Uhr bis 07:35 Uhr.

(3) Modul Donnerstagsbetreuung: Dieses Modul umfasst die Betreuung am Donnerstag in der Zeit zwischen dem Unterrichtsende und 13:30 Uhr (Beginn des Nachmittagsunterrichts) für Kinder der dritten und vierten Klassen, die nicht in der Ganztagsbetreuung angemeldet sind.

(4) Modul Freitagsbetreuung: Die Freitagsbetreuung umfasst die Betreuung am Freitag in der Zeit zwischen dem Unterrichtsende und 15:00 Uhr. Diese Betreuungsform umfasst die Betreuung während des Mittagessens sowie die anschließende Hausaufgabenbetreuung.

(5) Modul Sekundarstufenbetreuung: Die Betreuung umfasst die Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Klassen 5 und 6 von Montag bis Donnerstag in der Zeit zwischen dem Unterrichtsende und 14:30 Uhr.

(6) Modul Ferienbetreuung: Die Betreuung umfasst die Betreuung an Ferientagen in der Zeit zwischen 08:00 und 16:00 Uhr.

§ 3
Ferienbetreuung

(1) In den Schulferien wird eine Ferienbetreuung von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 16:00 Uhr angeboten.

(2) Die Ganztagesbetreuung bleibt an 20 Werktagen pro Schuljahr geschlossen. Die Schließzeiten werden vom Träger bis zum 15.03. eines Jahres festgelegt.

(3) Vorrangig aufgenommen werden Kinder, die einen Rechtsanspruch auf Betreuung haben.

§ 4
Anmeldung

(1) In die Ganztagesbetreuung werden entsprechend der Platzkapazitäten Kinder aufgenommen, die in Waldenbuch mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Im Einzelfall können Kinder aufgenommen werden, die außerhalb von Waldenbuch ihren Hauptwohnsitz haben, sofern entsprechende Platzkapazitäten vorhanden sind.

(2) Die Bedarfsmeldung hat bis zum 15.03. für das nächste Schuljahr (Betreuung vom Schuljahresbeginn bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres zu erfolgen).

(3) Die Anmeldung hat grundsätzlich für das gesamte Schuljahr zu erfolgen. Zum Halbjahr (01.02.) sind An-, Ab- oder Ummeldungen möglich. Eine Anmeldung im laufenden Schuljahr bzw. eine vorzeitige Abmeldung ist sonst nur im Einzelfall unter Vorliegen eines gewichtigen Grundes mit Zustimmung der Leitung möglich.

(4) Für die Klassenstufe 1 bis 4 ist die Anmeldung in der Betreuungsart Ganztagesbetreuung Voraussetzung für die Anmeldung in der Nachmittagsbetreuung. Die Betreuungsarten Frühbetreuung, Donnerstagnachmittagsbetreuung und Freitagsbetreuung können unabhängig von der Betreuungsart Ganztagesbetreuung belegt werden. In der Betreuungsart Ganztagesbetreuung anmeldendete Schülerinnen und Schüler werden bevorzugt behandelt.

§ 5
Öffnungs- und Schließzeiten, Besuch der Einrichtung

(1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

(2) Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung nicht besuchen, ist die Leitung der Ganztagesbetreuung unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die Einrichtung ist in der Regel an Schultagen von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und 20 Schließtagen geöffnet.

(4) In besonderen Ausnahmefällen, z.B. wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, betrieblicher Mängel oder sonstiger Veranstaltungen kann die Stadt Waldenbuch den Betrieb der Ganztagesbetreuung vorübergehend ganz oder teilweise einstellen. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon unverzüglich unterrichtet.

§ 6
Versicherung

(1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VIII) sind die Kinder gesetzlich gegen Unfall versichert:
   a. Auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung
   b. Während des Aufenthalts in der Einrichtung,
   c. Während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes, wie z.B. Spaziergänge, Feste etc.

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

(3) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7
Aufsicht

(1) Das tätige Betreuungspersonal ist während der Öffnungszeiten der Ganztagesbetreuung und der Ferienbetreuung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Auf dem Weg zu und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.

(3) Die Aufsichtspflicht für die zu betreuenden Kinder beginnt und endet mit dem Betreten bzw. Verlassen der festgelegten Betreuungsräume durch die Kinder.

§ 8
Regelung in Krankheitsfällen

(1) Für Regelungen zu Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot beziehungsweise bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

(2) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder ebenfalls zuhause zu behalten.

(3) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung verabreicht.

§ 9
Haftung

(1) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

(2) Darüber hinaus haftet der Träger für Schäden, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur,
   a. Soweit dem Träger, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt
   b. Bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit
   c. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis. Für weitergehende Schadensersatzansprüche haftet der Träger nicht.

(3) Bei leichter fahrlässiger Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis haftet der Träger jedoch nur begrenzt auf den typischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

§ 10
Abmeldung, Ausschluss von der Nutzung

(1) Das Nutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die Personenberechtigten oder durch den Ausschluss des Kindes von der Nutzung der Ganztagesbetreuung durch Widerruf der Nutzungsvereinbarung.

(2) Die Stadt Waldenbuch als Trägerin der Ganztagesbetreuung kann das Nutzungsverhältnis aus wichtigem Grund widerrufen. Als wichtiger Grund für einen Widerruf gilt insbesondere,
   a. wenn erhebliche Pflichtverletzungen aus dem Betreuungsverhältnis vorliegen,
   b. das unentschuldigte Fehlen des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen,
   c. wenn es erhebliche Unterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung gibt

d. wenn ein Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann,
e. wenn ein Kind den laufenden Betrieb durch massives Fehlverhalten so stört, dass eine Betreuung der anderen Kinder nicht mehr möglich ist,
f. ein Zahlungsrückstand der Nutzungsgebühr für zwei aufeinander folgende Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
g. beim Wegzug aus der Stadt Waldenbuch bzw. beim Schulwechsel.

11
Benutzungsgebühren

(1) Für den Besuch der Ganztagesbetreuung wird eine monatliche Benutzungsgebühr erhoben. Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz festgesetzt. Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich auf dem festgesetzten Gebührensatz pro Angebot. Bei Betreuungsangeboten mit Verpflegungsleistungen werden neben den Benutzungsgebühren privatrechtliche Verpflegungsleistungen gesondert erhoben und monatlich abgerechnet.

(2) Die monatlich zu zahlenden Gebühren sind jeweils zum ersten eines Monats fällig. Der August ist gebührenfrei.

(3) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Für die Betreuungsformen der Klassen 1 bis 4 fallen folgende Gebühren an:
a. Frühbetreuung: 35,00 €/Monat
b. Ganztagesbetreuung: kostenfrei
c. Nachmittagsbetreuung: 59,00 €/Monat
d. Donnerstagnachmittagsbetreuung: 32,00 €/Monat
e. Freitagsbetreuung: 49,00 €/Monat

(5) Für die Ferienbetreuung der Klassenstufen 1 bis 4 fallen folgende Gebühren an:
a. 35,00 €/Tag

(6) Für die Ganztagesbetreuung der Sekundarstufe fallen folgende Gebühren an:
a. 55,00 €/Monat

(7) Inhaber des Waldenbucher Sozialpasses erhalten eine Ermäßigung von 50 % der Gebühren.

§ 12
Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung für die Betreuungsangebote der Oskar-Schwenk-Schule vom 08.07.2025 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung

begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt!

Waldenbuch, den 25. Februar 2026

Bürgermeisteramt

gez. Chris Nathan

Bürgermeister